



HVBG

HVBG-Info 07/1990 vom 22.02.1990, S. 0576 - 0576, DOK 519.3

Bauarbeiten nach § 777 Nr. 3 RVO;

Bauarbeiten nach § 777 Nr. 3 RVO;

hier: Umfang der Zuordnung zu den landwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des § 776 RVO - Abbrucharbeiten bei nicht feststehenden betrieblichen Zwecken

1. Nach § 777 Nr. 3 RVO werden u.a. Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb als Teile des landwirtschaftlichen Unternehmens der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zugeordnet. In diesem Zusammenhang stellte sich in der Vergangenheit im Hinblick auf einengende Schrifttumsäußerungen wiederholt die Frage, ob als landwirtschaftliches Unternehmen in diesem Sinne nur solche nach § 776 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 RVO zu verstehen sind. Dies würde zu dem unbefriedigenden Ergebnis führen, daß geringfügige Vorbehaltsleistungen eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmers zum Bau eines Maschinenschuppens nicht als Teil dieses Unternehmens gelten könnten. Insbesondere auch im Hinblick darauf, daß z.B. der Bau einer Jagdhütte oder eines Hochsitzes in der Regel dem Jagdunternehmen zuzurechnen ist, erschien diese Rechtsauffassung als nicht unproblematisch. Zwischenzeitlich hat sich nach Vorerörterung in der Fachbesprechung Unfallversicherung am 28./29. April 1988 der Unfallversicherungsausschuß des BLB mit dieser Frage befaßt und dabei folgendes Ergebnis erzielt:
Nach übereinstimmender Auffassung wird es im Hinblick darauf, daß nach den Intentionen des Gesetzgebers aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse die Bau- und Ausbesserungsarbeiten dem landwirtschaftlichen Unternehmensbereich grundsätzlich zugeordnet werden sollen, als sachgerecht angesehen, die Tatbestände des § 776 Abs. 1 Nr. 2 und 3 RVO mit in den Versicherungsschutz des § 777 RVO einzubeziehen. Gegen eine restriktive Auslegung spreche dabei insbesondere die im Schrifttum vorgenommene umfassende Auslegung des Begriffs des landwirtschaftlichen Unternehmers i.S.d. § 780 RVO (vgl. Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, Anm. 2 zu § 780 RVO). Daneben wird die Ausdehnung des § 777 RVO auf die Tatbestände des § 776 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 RVO auch aus rechtspolitischen Gründen für erforderlich erachtet (vgl. dazu Noell-Breitbach, Unfallversicherung, § 777 Nr. 1 RVO).
2. Des weiteren stellte sich die Frage, wie Abbrucharbeiten zu beurteilen sind, die ein Landwirt nach Aufgabe seines Viehbestandes für einen nicht mehr benötigten Kuhstall in eigener Regie oder als Vorbehaltsleistung durchführt. Dabei war bei dieser Sachverhaltsgestaltung davon auszugehen, daß das abgebrochene Gebäude nicht durch ein neues, der Landwirtschaft dienendes, ersetzt werden sollte. Auch mit diesem Problem hat sich der Unfallversicherungsausschuß befaßt und dabei folgende

Auffassung vertreten:

Bei auf dem eigenen Grundstück durchgeführten Abbrucharbeiten soll es nicht auf eine zusätzliche Zweckbestimmung, beispielsweise im Sinne eines weiteren Bauvorhabens, ankommen. Es muß insoweit als ausreichend angesehen werden, wenn die Bauarbeiten - z.B. im Sinne einer Beseitigung von Gefahrenstellen - lediglich einer ordnungsgemäßen Betriebsführung dienen.

Für den Fall des Abrisses eines nicht auf dem eigenen Grundstück stehenden Gebäudes soll § 777 Nr. 3 RVO dann erfüllt sein, wenn, auch ohne konkrete Zeitvorstellung, die gewonnenen Materialien nach den Absichten des Unternehmers irgendwann zu Bauarbeiten verwendet werden sollen.

Wir schließen uns der Auffassung des Unfallversicherungsausschusses an und bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.